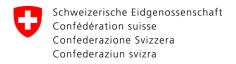
Abteilung Kommunikation und Kampagnen



Faktenblatt

Datum: Aktualisiert 19.2.2025

Arzneimittelpreise und Versorgungssicherheit

Ausgangslage

Im Frühjahr 2023 hat sich die Lage bezüglich Lieferengpässen von Medikamenten zugespitzt, so dass das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung eine Taskforce ins Leben rief, die sich aus Vertretern von Bund, den Kantonen, dem Gesundheitswesen und der Wirtschaft zusammensetzte (vgl. Faktenblatt Versorgungsengpässe bei Arzneimitteln: Bestehende Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung). Diese hat kurzfristige Massnahmen geprüft und ergriffen, um der angespannten Lage entgegenzuwirken. Von Seiten des BAG wurden die Vorgaben so geändert, dass gewisse Wirkstoffe nur in Teilmengen abgegeben und von der Krankenversicherung vergütet werden können.

Das BAG hat zudem ermöglicht, dass fehlende Arzneimittel, zum Beispiel von Apotheken, importiert und ohne Kostengutsprache von der Krankenversicherung abgegolten werden. Auch können Apotheken gewisse Arzneimittel bei Engpässen selber herstellen und sie werden von der Krankenversicherung vergütet.

Massnahmen im Rahmen der Preisfestsetzung von Arzneimitteln

Ausnahmen dreijährliche Überprüfung

Um Marktrückzügen von versorgungsrelevanten Arzneimitteln aus wirtschaftlichen Gründen entgegenzuwirken, kann das BAG ausnahmsweise auf Preissenkungen im Rahmen der dreijährlichen Überprüfung der Aufnahmebedingungen verzichten. Zulassungsinhaberinnen können nach Abschluss der Überprüfung einen entsprechenden Antrag stellen, der vom BAG geprüft wird.

Um künftig günstige und versorgungsrelevante Arzneimittel generell von der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit oder von einer Preissenkung auszunehmen, schlägt der Bundesrat im Rahmen von Änderungen des Krankenversicherungsgesetzeseine eine Regelung vor, welche differenzierte Überprüfungen erlauben wird. Mit dieser gesetzlichen Grundlage hat der Bundesrat die Möglichkeit auf Verordnungsstufe festzulegen, welche Arzneimittel in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt geprüft werden. Der Vorschlag, befindet sich in der parlamentarischen Beratung.

Preiserhöhungen

Grundsätzlich sind Preiserhöhungen aufgrund von Artikel 35 der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) ausgeschlossen. BAG und EDI prüfen jährlich, ob die Bedingungen für eine Verlängerung der Bestimmungen erfüllt sind. Das BAG kann jedoch ausnahmsweise Preiserhöhungen gewähren, wenn die Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit einer bestimmten Therapie sichergestellt werden muss und therapeutische Alternativen fehlen.

Es ist ein Gesuch um Preiserhöhung beim BAG einzureichen. Solche Gesuche werden der eidgenössischen Arzneimittelkommission (EAK) vorgelegt. Das BAG prüft, ob die Aufnahmebedingungen (Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit) und die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Preiserhöhung erfüllt sind. Im Rahmen der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit wird auch eine betriebswirtschaftliche Begründung verlangt, die überprüft wird.

Die Beurteilung der Preiserhöhungsgesuche ist teilweise komplex und die Dauer der Verfahren ist sehr unterschiedlich. Je nachdem kann das Verfahren in Einzelfällen bis zu einem Jahr dauern, da die Gesuche von den Zulassungsinhaberinnen in unterschiedlicher Qualität eingereicht werden. Die Begründung für die beantragte Preiserhöhung ist für das BAG nicht immer nachvollziehbar, was die Beurteilung erschwert.

Um den Gesuchprozess zu vereinfachen und zu beschleunigen wird das BAG eine Wegleitung für Preiserhöhungsgesuche erarbeiten.

Gewährte Anträge

In den Jahren 2017 bis 2023 hat das BAG in gut 120 Fällen auf eine Preissenkung im Rahmen der dreijährlichen Überprüfung verzichtet. Im Rahmen der dreijährlichen Überprüfung im Jahr 2024 hat das BAG bereits 19 Anträge gewährt und auf eine Preissenkung verzichtet. Da die Überprüfung noch nicht abgeschlossen ist, werden weitere Anträge erwartet.

In den Jahren 2020-2022 hat das BAG durchschnittlich 10 Preiserhöhungsgesuche pro Jahr erhalten, wovon bei rund 2/3 eine Preiserhöhung gewährt wurde. Im Jahr 2023 sind mit 30 Gesuchen überdurchschnittlich viele Preiserhöhungsgesuche eingereicht worden, davon wurde bei rund einem Drittel eine Preiserhöhung gewährt, bei etwas mehr als einem Drittel wurde sie abgelehnt, die restlichen Gesuche wurden entweder von der Zulassungsinhaberin zurückgezogen oder der Entscheid ist noch offen.

Im Jahr 2024 wurden bereits 10 Preiserhöhungsgesuche eingereicht, bisher wurde bei etwa einem Drittel der Gesuchen eine Preiserhöhung gewährt, ein Drittel der Gesuche wurde abgelehnt, die restlichen Gesuche wurden entweder von der Zulassungsinhaberin zurückgezogen oder die Beurteilung ist noch im Gang.